Revolutionare Trennung von Kirche und Staat.

Die von der Revolution emporgetragenen Perfonlichkeiten haben baldige Trennung bon Rirche und Staat angefündigt; wir haben die erften Drobungen bereits im Januarheft 1 verzeichnet. Die "Freiheit", bas Berliner Blatt der unabhängigen Sozialdemokraten, war Ende November in der Lage, 32 Richtlinien des neuen preußischen "Rultus"minifteriums mitauteilen; davon besagte die erfte: "Die Trennung von Rirche und Staat ift grundfatlich ausgesprochen, eine Dentidrift ift ausgearbeitet, eine Rommiffion wird borbereitet." 2 Adolph Hoffmann, ber eine der beiden "ju gleichen Rechten" berufenen "Rultus" minifter, fdrieb in ber "Babagogifden Beitung" 8: "Bolltommene Trennung bon Schule und Rirche wird gewährleiftet. . . Religion ift perfonliche Angelegenheit und Sache ber religiofen Bemeinschaft. Darum wird vollständige Trennung von Staat und Rirche oberfter Grundfat fein. Die Rirche foll ihr eigenes freies Leben führen, aber auch felbft die Laften aufbringen, die gur Beftreitung ihrer Lebensbedürfniffe erforderlich find." Der fachfifche Rultusminifter Bud ertfarte, daß die Trennung bald werbe durchgeführt werben. Es fei bestimmt gu rechnen mit dem Wegfall aller Staatsaufwendungen für die Landestirche, mit der Entfernung des fonfessionellen Religionsunterrichtes aus den Soulen, mit der Übernahme ber Rirchhofsberwaltungen durch die politifden Bemeindebertretungen; die Rirchen follten fein Recht haben, eigene Steuern ju erheben, noch die politischen Gemeinden ein Recht, diese mit den Staatsober Gemeindesteuern einzuziehen 4. Der baprifche Rultusminifter Johannes hoffmann bedauerte am 2. Dezember im Landes-Soldatenrat, daß er die neue Firma des Rultusminifteriums: "Minifterium für Unterricht und Rultus" flatt des fruberen: "Ministerium des Innern für Rirchen- und Soulangelegenheiten" nicht noch beffer habe fürzen konnen. Um liebsten batte er auch das Wort "Rultus" weggelaffen. Aber fpater, wenn einmal die Trennung bon Staat und Rirche erfolgt fei, tonne auch diefes Bort

¹ S. 337. 2 Berliner Tageblatt 613 30. 11. 1918.

^{3 47 (1918) 477;} dasfelbe im Deutschen Philologenblatt 26 (1918) 397.

^{*} Germania 558 29. 11. 1918; Kölnijche Bolkszeitung 965 8. 12. 1918. Stimmen ber Zeit. 96. 5.

in Wegfall kommen, und es solle dann nur "Ministerium für Bolksbildung" heißen. "Mein Programm ist, kurz gefaßt: Freier Staat, freie Schule, freie Kirche. Die Kirche hat es seit Hunderten von Jahren ausgezeichnet verstanden, ihre Fäden zu spinnen um Staat und Schule. Dadurch ist alles versilzt worden, und ohne etwas Gewalt wird es dabei nicht abgehen, wenn alle diese Fäden wieder entwirrt werden sollen. Ich verlange auch eine freie Kirche. Wir haben eine solche nicht, weil sie vom Staate subventioniert ist." Der württembergische Kultusminister Heymann äußerte: "Der organische Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, ein Produkt unserer historischen Entwicklung, muß gelöst werden."

Den Worten entsprachen haftige Taten. Adolph Soffmann hatte icon bor Zeiten berlangt, daß aus bem Rultusminifterium ein Rulturminifterium wurde; nun benannte man das preugifde Rultusminifterium neu: "Minifterium für Biffenschaft, Runft und Boltsbildung". Um 27. November hob man die geiftliche Ortsiculauffict auf, obwohl aus dem Ministerium auf den erften Protest des Kardinals b. hartmann berfichert murde, es fanden über die Trennung junachft nur allgemeine Erwägungen flatt 3. Am 29. November murbe die Ausmerzung ber Religion aus ber Schule verfügt. Es durfe fein Schulgebet mehr verrichtet, fein Schüler feitens ber Soule jum Besuch bes Religionsunterrichtes ober irgendwelcher religibjer Beranftaltungen verpflichtet werden. Reine obligatorifche Schulfeier durfe religiofen Charatter tragen. Religion fei tein Prufungsfach. Rein Behrer fei mehr berpflichtet gur Erteilung bon Religiongunterricht ober gu irgendwelchen firchlichen Berrichtungen; nur freiwillig erteilter Religionsunterricht fei in der Schule jugulaffen. Ungulaffig fei die Aufgabe bauslicher Arbeiten, 3. B. irgendeines Auswendiglernens für den in der Schule erteilten Religiongunterricht. Ronrad haenisch, ber mit hoffmann bas "Rultur"minifterium berfah, unterschrieb ben Erlag und bemertte fonderbarerweise, dieser ergebe "nicht im Ramen ber Trennung bon Rirche und Staat", "beren Durchführung vielmehr noch ju treffender Enticheidung vorbehalten bleibt", fondern fei nur "ein Att . . . bes felbstverftandlichen Rechtes jedes Menschen auf die Freiheit feiner Uberzeugung und feines religiofen Bekenntniffes" 4. Der 13. Dezember brachte Erleichterungen bes Rirchenaustrittes. In Sachsen wurde am 2. Dezember ber Ratecismus-

¹ Augsburger Poftzeitung 561 3. 12. 1918. 2 Ebb. 14 10. 1. 1919.

³ Röln. Bolfszig. 965 8. 12. 1918.

⁴ Deutscher Reichsanzeiger und preußischer Staatsanzeiger 291 10. 12. 1918.

unterricht in der Boltsichule verboten und die biblifche Geschichte auf ber Unterflufe eingeschränkt. Der Arbeiter- und Soldatenrat Samburg folgte am 9. Dezember mit bermandten Schulbestimmungen, gestattete aber Religionsunterricht nur außerhalb ber Schule. Ab 1. Januar 1919 follte nach einer fpatern Berordnung die Rirchenfleuer nicht mehr burch Organe bes Staates, fondern durch die Rirchen felbft erhoben werden. Gleichzeitig wurde der Austritt aus der Rirche erleichtert. Auch der Arbeiter- und Soldatenrat von Bremen, fowie Braunfdweigs berühmtes Rultusminifterium forderten feindselige Bestimmungen gegen ben Religionsunterricht gutage. Baprifche Universitätsprofefforen follen bor Ginführung in ihr Amt nicht mehr nach ihrem religiosen Betenntnis gefragt werden 1. Die geiftliche Orts- und auch Diftritisschulaufficht murbe in Bayern am 16. Dezember aufgehoben.

Die protestantischen Blätter beklagten einen Gingriff des preußischen "Rultur"minifteriums in das Rirchenwefen felbft. Gin Pfarrer, Dr. Weffell, wurde jum Mitglied bes Cbangelischen Oberfirchenrates als Regierungsvertreter berufen; er follte famtliche firchlichen Erlaffe gegenzeichnen, ben Borfit an fich nehmen tonnen ufm. "Es ift eine volltommene Gewaltmagregel, da der Evangelische Oberfirchenrat darüber nicht befragt worden ift und jedenfalls berr hoffmann nicht das geringfte Recht zu feinem Berfahren hat." 2 Gine ahnliche Auffaffung ber "Trennung" von Rirche und Staat ward auch fonft befundet. Bur Beerdigung der Revolutionstampfer in Berlin am 20. November mußten famtliche Rirchengloden bon 121/2 bis 1 Uhr und von 3 bis 31/2 Uhr geläutet werden 3. In Solingen ließ der Arbeiterrat, firchliche Ginfprache beiseitesegend, die Gloden aller Rirchen eine Stunde lang läuten zum Protest gegen die Bewegung gur Gründung einer theinisch-westfälischen Republit 4. Gine Mansfelder Bürgerin batte jur Begrugung der heimkehrenden Rrieger ein Grüngewinde über die Strage gezogen mit ber Inschrift: "Ehre fei Bott in der Bobe". Gine Abordnung bes Arbeiterrates forderte fofort Entfernung bes Spruches; als die Fran fich auf ihr gutes Recht berief, murde ber gange Schmud heruntergeriffen 5. Der baprifche Minifter bes Innern Auer hatte im Landes-Arbeiterrat ju tadeln, daß ein Arbeiterrat Rirchengelder mit Beschlag belegt hatte 6. Der

¹ Bayerifche Staatszeitung 291 14. 12. 1918.

² Reichsbote 621 9. 12. 1918; 624 10. 12. 1918; 628 12. 12. 1918; Beilage: Rirche und Schule 25 15. 12. 1918; Germania 10 7. 1. 1919.

³ Reicheb. 591 22. 11. 1918. 4 Köln. Bolfezig. 974 11. 12. 1918.

⁵ Reicheb. 627 12, 12. 1918. 6 Münchener Poft 289 11. 12. 1918.

bayrische Landes-Arbeiterrat nahm am 16. Dezember einen Antrag an, daß die Lazarette an Stelle des von katholischen Bereinen zur Berfügung geftellten Lesestoffes "gute" schöngeistige Literatur zugewiesen erhalten sollen i, ebenso am 20. Dezember einen Antrag, das Kultusministerium sei zu deranlassen, daß den Geistlichen auf dem Lande die kirchliche Beeinstussung des Bolkes untersagt wird². Dementsprechend belegte die Regierung am 31. Dezember u. a. "Gewissenszwang" zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit mit Gefängnis dis zu einem Jahr³. In der Bürgermeisterei Richrath-Reusrath im Rheinland wurde den Geistlichen mit der "Entziehung" der Ausübung ihrer Seelsorgertätigkeit gedroht, als vor der Kirche durch irgend jemand ein dem Arbeiterrat mißliediges Flugdlatt verteilt worden war⁴. Dies nur einige Beispiele. Bon überfällen auf Kirchen und kirchliche Personen, Störungen der Predigt und gottesdienstlicher Beranstaltungen, soweit uns nicht amtliche Beranlassung bekannt ist, sei hier abgesehen.

Man sah sich auf einmal mitten in einen sozialistischen Rulturkampf versetzt. Einsprachen wurden laut von allen Seiten, von den kirchlichen Behörden, von Parteivorständen, Körperschaften, Bereinen, Bersammlungen; kaum eine Nummer der christlichen Zeitungen, die nicht eine neue Bekundung des auflodernden Widerstandes, besonders im kampsgeschulten Norden, gebracht hätte. Im Westen und Osten Preußens wurden die Berliner Kulturkampserlasse ausdrücklich als einer der Antriebe zu den Rusen: Los von Berlin! Los von Preußen! genannt. Die Kundgebungen stützten sich zum Teil auf die allgemeinen Gründe, die gegen die Trennung von Kirche und Staat gelten, zum Teil aber wandten sie sich gegen die unerträgliche Art, wie die Trennung von den augenblicklichen Machthabern bereits ins Werk gesetzt wurde. Es hoben sich aus den Einsprachen zugleich eine Keihe von Forderungen heraus, die man in jedem Falle siellen müsse, wenn Trennung trotz allen Widerstrebens hier oder dort kommen sollte.

1. Die Trennungsfragen sollen auf gesetzlichem Weg erledigt werden. Die Regierung, die Anfang November die Monarchie ablöste, war nur eine provisorische, vorläufige; so bezeichnete sie sich selbst und so wurde sie von der Mehrheit des Volkes aufgefaßt. Sie war keine gesetzliche, auf Gesetz gegründete, sondern nur eine tatsächliche, auf Gewalt beruhende, selbst, nicht volksbeauftragt, eine Interimsregierung, der man sich einzig der

¹ Bay. Staatsatg. 294 18. 12. 1918; Bay. Rurier 354 21. 12. 1918.

² Buy. Staats₁tg. 298 22. 12. 1918.
³ Cbb. 4 4. 1. 1919.

⁴ Germania 598 23. 12. 1918.

Ordnung zulieb fügte. Gine solche vorläufige Regierung kann aber nur vorläufige Anordnungen treffen und nur nach Maßgabe eines drängenden Bedürfnisses. Sie soll sorgen, daß die nötigen Regierungsgeschäfte fortgeführt werden, daß das Gemeinwohl gesichert bleibe, daß Störungen im öffentlichen Leben verschwinden, daß sie selber möglichst bald einer endgültigen Gewalt Plat mache. Gesetze oder gar die Verfassung ändern kann erst diese, und sie ist keineswegs durch ein "Staatsrecht der Revolution" gebunden, das Revolutionsmänner auf dem Verordnungsweg eilig einführen.

Das Berhältnis zur Kirche war im alten Staate gesetzlich festgelegt und muß es auch im neuen sein. Nichts nötigte, trot des Treibens der Freidenker und Monisten und trot vereinzelter Lehrereingaben, darin sosort das Frühere zu stürzen und Unerprobtes aufzudrängen. Im Gegenteil war solches Tun nur zu geeignet, die sehr notwendigen Leistungen zu hindern, die man von der provisorischen Regierung mit Fug hätte erwarten sollen. Somit fehlte Anlaß wie Rechtsgrund für die von der Revolutionstegierung hasig ausgegebenen Trennungserlasse, die zudem die Verfassung antasteten.

Das Verhältnis von Staat und Kirche gehört auf seiten des Staates vor die allgemeine Nationalversammlung, oder wenn Nachfolger der alten Bundesstaaten und ihrer kirchenpolitischen Sonderrechte bleiben, vor die verfassunggebenden Versammlungen dieser Einzelstaaten, oder vor die gesetzgebenden Körperschaften, die die konstituierenden Versammlungen ablösen. Oder das Verhältnis kann durch Volksabstimmung geregelt werden, wie die Bayerische Volkspartei, ein Münchener Aufruf zur Gründung der Mittelstandspartei, das Salzburger christlich-soziale Programm vorschlugen; nur müßte dann zuvor klar gesagt werden, in welchem Sinne die so vieldeutige Trennung zur Abstimmung kommen solle. Es ist gewiß möglich, daß auch bei solcher gesetzlichen Regelung das Ergebnis Tadel und Widersspruch verdienen wird; aber sie bietet doch eher Bürgschaft für Sachlickteit und Gerechtigkeit als eine willkürliche Diktatur.

Es war die diktatorische, absolutistische, zaristische, ganzlich undemokratische, vollig autokratische Art der November= und Dezemberukasse, die vor allem zurückgewiesen wurde. "In Friedenszeiten hatte sich Deutschland bzw. Preußen selbst von den Hohenzollern ähnliches nicht bieten lassen. Was wir jest erleben, ist eine Fortsetzung der Kriegsbiktatur." "Derartig tief eingreisende Maknahmen bedürfen unter allen Umständen der Zustimmung einer ordnungsmäßig gewählten Bolks-

¹ Für die Schulerlaffe f. Germania 576 10. 12. 1918; Bay. Rur. 351 18. 12. 1918; Reicheb. 15 f. 9. 1. 1919.

2 Germania 558 29. 11. 1918.

vertretung. Es geht nicht an und es fpricht aller ftaatlicen Rorrettheit Sohn. wenn biefe in einer fo wichtigen Frage bor eine vollzogene Tatfache geftellt werben foll." 1 "Wir verlangen, bag bas beftehende Recht geachtet wird und bag namentlich Underungen bon fo weittragender Bebeutung, wie fie ber neue Erlag enthalt, qunachst auf bem verfassungemäßigen Wege ber Befetgebung beraten werben. Wir sprechen baber bie Erwartung aus, bag bie Nationalversammlung alle biejenigen Elemente wie ein Sturmwind wegfegen wirb, die die Befege mit Fugen treten. Das ift nicht Freiheit und Recht, bas ift Anechtung unferes Bolfes burch eine politifche Diinderheit, die ihre Anschauungen in unverantwortlicher Weise burchseten will." 2 "Der eiferne Rangler hatte wenigstens das Rechtsempfinden, seinen Rultur= tampf mit bem Parlament burchzuführen. Abolph Soffmann macht es gang allein auf Grund ber jest in Deutschland geltenben fogialiftischen Dittatur. Und bas nennt fich Demofratie ober Bolfsstaat." 3 "Es ift einfach eine Regierung von eigenen Gnaden. . . . Alle endgultigen Berordnungen find zweifellos ungultig."4 Diefe Ungultigfeit der neuen Berordnungen, jugleich ber Bille, ihnen barum nicht. ju gehorchen, fondern aftiven und positiven Widerftand gu leiften, g. B. durch Schulftreit, wurde an vielen Stellen ausgesprochen. Es ift ein Fundamentalfat firchlichen wie weltlichen Rechtes: Sede vacante nihil innovetur, feine wesentlichen Reuerungen unter einer Bermefung 5. "Es fann nicht zweifelhaft fein, bag es torrett gewesen ware, auch diefe Dinge im Rahmen ber allgemeinen Auseinanberfetung zu ordnen." 6 Das "Berliner Tageblatt" tadelte zu verschiedenen Malen 7 die Willfur ber provisorifden Regierung, die ohne Befragung einer bemofratifden Boltsvertretung auf fo ichwierigem Gebiete bittatorifch neue Berhaltniffe befehlen wolle; es verglich Soffmann mit einem "Anaben, ber mit Streichhölgern an einem offenen Bulverfaß fpielt". Der Borfigenbe ber preugischen Bentrumsfrattion, Dr. Porid, bemertte, Die berrichenbe Sozialbemofratie murbe fich felber ins Beficht ichlagen, wenn fie fich furchtete, ber nach ihren eigenen Bahlwunichen berufenen verfaffunggebenden Berfammlung bie gefetgeberifche Erledigung ber firchen- und ichulpolitischen Fragen zu überlaffen, ober gar burch eine nur vorläufige Regierung fie ihr vorwegnahme 8. Die feierlichen Proteste ber firchlichen Behorben, ber preugischen und baprifden Bifcofe wie des preugifchen Evangelischen Oberkirchenrates und des Generalfynodalvorftandes richteten fich auch insbesondere gegen die ungefehliche Anmagung der provisorischen Männer.

Mitglieder der Regierung felbst beeilten sich zu beschwichtigen. Der "Boltsbeauftragte" Sbert versicherte nach dem Westen hin, die Besorgnisse wegen der tirchlichen Fragen seien kein Grund zu einer staatlichen Loslösung von Preußen, dessen Grundgesehe erst durch eine konstituierende Versammlung geschaffen werden sollten. Der preußische Minister des Innern, Paul hirsch, erklärte zur Trennungsangelegenheit, daß Abolph Hossmann seine hierauf bezügliche Pressentiz, womit wohl die erste weitgehende Drohung gemeint ist, erlassen habe, ohne die Regierung

¹ Germania 574 9. 12. 1918. ² Ebb. 576 10. 12. 1918.

³ Augsb. Poftatg. 559 1. 12. 1918.

⁶ Frantf. 3tg. 347 1. Wbl. 15. 12. 1918.

⁷ 603 25. 11. 1918; 609 28. 11. 1918; 613 30. 11. 1918.

⁸ Germania 543 20. 11. 1918.

⁹ Münchner Neuefte Rachr. 633 15. 12. 1918.

im geringften ju befragen. Diefer Erlag fei ungultig; eine Regelung ber wichtigen Frage bleibe ber Nationalversammlung vorbehalten 1. Soffmann icheint auch innerhalb bes "Rultur"minifteriums febr eigenmächtig gearbeitet gu haben 2. Sein Rollege Saenifd beteuerte nach allen Richtungen, daß die Trennung von Staat und Rirche, die er allerdings für ein Gebot politifcher Notwendigkeit halte und die eingeleitet fei, feineswegs mit einem bas Bolt überrumpelnben Sanbftreich burch bloges Defret, vielmehr burch bie Rationalversammlung ausgesprochen werben folle. Er lehne für feine Berfon ben Weg ber Diftatur ab und werbe, wenn er mit feiner Unficht nicht burchbringe, feine Stunde langer im Amte bleiben. Es folle alles vermieden werden, mas wie ein undemofratifcher Migbrauch ber Gewalt erfceinen mußte. Er erhalte taglich eine Ungahl von Entschliegungen, bie im Ramen von Millionen Ratholifen und Protestanten gegen eine Trennung ab irato Ginfprache einlegten . Freilich hat haenisch bann ben Erlaß gur Entdriftlichung ber Schule herausgegeben. Auch in Sachfen erflarte bas Befamtminifterium am 27. Rovember, Eingriffe in die beftebende Ordnung von Rirche und Schule follten unterbleiben bis gur gesetzlichen Reuordnung durch bie Rationalversammlung; bennoch erfolgte ber oben ermannte Schulerlag vom 2. Dezember . Undere in Burttemberg, wo es bei ber Erklarung bes Rultusminifters Beymann blieb, er erblice feine Aufgabe lediglich in ber Beiterführung ber laufenden Gefcafte. "Ich beabfichtige baber mabrend ber Dauer bes Proviforiums feine Neuerung auf bem Gebiete bes Schulwefens ober ber Rirche in ihrem Berhaltnis jum Staate einzuführen." 5

2. Richtet sich die Forderung: Rur auf gesetzlichem Wege! gegen die Bergewaltigung des eigenen Bolkes, politisch genommen, so wendet sich eine andere Forderung gegen die Vergewaltigung der Kirche.

Die Kirche hat bei der Trennung Mitbestimmungsrecht. Rirche und Staat sind seit dem Eintreten der heutigen deutschen Staatswesen in die Geschichte zusammengegangen. Ihre Beziehungen wurden im Lause der Jahrhunderte rechtlich geregelt und zum großen Teil in Verträgen mit dem Papst als dem obersten Regenten der Kirche sestigelegt. Sind sie ehrwürdig schon durch ihr Alter, so sind sie bollends unverletzlich durch ihren Vertragscharakter. Was Rechtsbruch wäre, wo es sich um eine zweiseitige Rechtsbindung des Alltags handelt, ist Rechtsbruch erst recht, wo es um die großen Verpflichtungen zwischen souberänen Mächten geht.

¹ Deutsche Allgem. 3tg. 626 9. 12. 1918.

² Germania 583 14. 12. 1918; 598 23. 12. 1918.

Beutsche Allgem. 3tg. 600 25. 11. 1918; 610 30. 11. 1918; 617 4. 12. 1918; Germania 560 30. 11. 1918; 580 12. 12. 1918; Reicheb. 622 9. 12. 1918; 649 24. 12. 1918 usw. Die Fehbe, die sich weiterhin in Wort und Tat zwischen den zwei in der Methode, nicht in den Zielen ungleichen "Rultur"ministern dis zu beider Abgang entwickelte, soll als ein ewiger Ruhmestitel dieses Ministeriums für "Wissenschaft", "Kunst" und Bolts, bildung" unvergessen sein.

⁴ Reichsb. 649 24. 12. 1918. 5 Germania 545 22. 11. 1918.

Bius X. hat der frangofifden Republit Bertragsbruch und biplomatifche Unmanier borgehalten, als fie 1905 einseitig, fogar ohne Ründigung bas Ronfordat brach. "Das Abkommen zwischen bem Apostolischen Stuhl und bem frangöfischen Staate verpflichtete beide Teile, gang wie alle Abkommen, welche Staaten rechtsfraftig miteinander abschliegen. Der romifche Bapft und bas frangösische Staatshaupt haben somit sich und ihre Nachsolger gebunden, ben Bertrag unverbrüchlich aufrechtzuhalten. Daraus folgt, daß biefer Bertrag bemfelben Rechte wie andere zwischenstaatliche Bertrage unterftand, nämlich bem Bolferrecht, und barum in feiner Weise von einem ber Bertragichließenben einseitig gelöft werden tonnte. Der Apostolische Stuhl aber hat, wie tein vernunftiger Menich leugnen wird, Die Abmachungen ftets mit gemiffenhaftefter Treue eingehalten und ju jeder Zeit verlangt, daß ber Staat die gleiche Treue wahre. Da gerreißt die Republit einen jo feierlichen und unanfechtbaren Bertrag gang auf eigene Fauft und macht fich nichts baraus, burch ihren Bertragsbruch nicht nur sich ber Berbindung und Freundschaft mit ber Kirche zu entziehen, fondern auch bem Apostolischen Stuhl ein schweres Unrecht zuzufügen, bas Bolferrecht zu brechen und, da für die menschliche Gesellschaft und die Sicherheit ber Bolferbegiehungen nichts wichtiger ift als unbedingte Beilighaltung ber öffentlichen Berträge, auch bie fogiale und politische Ordnung schwer zu erschüttern.

Das dem Apostolischen Stuhle zugesügte Unrecht wuchs noch durch die Art, wie die Republik den Vertrag auflöste. Es ist im Bölkerrecht, in den Sitten und Einrichtungen des Staatslebens sestgelegt, daß zwischenstaatliche Abkommen nicht gelöst werden dürsen, ehe der Staat, der dies will, dem andern seine Absicht klar, offen, rechtskrästig angekündigt hat. Nun aber ist dem Apostolischen Stuhle nicht nur keine derartige Ankündigung, sondern nicht einmal irgendeine Andeutung zugegangen. So hat die französische Regierung kein Bedenken getragen, gegenüber dem Apostolischen Stuhle die gewöhnlichen Pslichten der Hössische zu verletzen, wie man sie selbst dem kleinsten und unbedeutendsten Staate zu erweisen pslegt." ¹

Die Kirche wird nicht von sich aus die Trennung herbeisihren, weil sie weder ihre Pflichten gegen den Staat verletzen noch die Hand dazu bieten kann, daß der Staat seine Pflicht des Schutzes und der Förderung der Kirche verletze. Sie wird hierin wie in andern Dingen höchstens Tatsachen dulden, die sie nicht hindern kann; aber sie wird falsche Grundsätze weder in der Lehre noch in der Tat anerkennen. So ist es überlieferung in der katholischen Kirche Deutschlands?. Ühnlich betonen in der Gegenwart Protestanten, die Kirche könnte gerade jetzt am wenigsten die Verantwortung dafür übernehmen, daß ein durch die Jahrhundert

¹ Rundschreiben Vehementer nos vom 11. Febr. 1906: Acta Sanctae Sedis 39 (1906) 6 ff.; herdersche Ausgabe 10 12.

^{3.} B. Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat (Mainz 1907) 20 ff.

geheiligtes Band einfach geloft würde; vielmehr muffe die Rirche gegen eine einseitige Durchschneidung dieses Bandes Verwahrung einlegen 1.

Es wurde vom preußischen "Rultur"ministerium in Aussicht gestellt, daß eine besondere Rommission, in dieser auch Vertreter der Konfessionen, zu gutachtlicher und vorschlaglicher Mitarbeit in der Trennungsfrage berusen werden solle. Aber die Kirche hat nicht bloß "gutachtlich und vorschlaglich", sondern mitbestimmend zu sprechen; sie ist souveräne Hüterin des Erbes Christi und dem Staate gegenüber Kontrahentin. Nicht bloß das Prodisorium, sondern auch die Nationalversammlung entbehrt der Besugnis, ohne Mitbestimmung der Kirche eine beliebige Keichsreligionsordnung aufzustellen. Und mit der Kirche im Vollsinne muß verhandelt werden; nicht bloß einzelne ihrer Vertreter, nicht bloß nationale Vertreter müssen zustimmen, sondern über allen der Heilige Stuhl, der auch allein über die Zulässigkeit eines Trennungsvorschlages zu befinden hat³. Jedes andere Versahren wäre Rechtsverletung.

Läßt man aber, wie man muß, die Trennungsangelegenheit den Weg durch die Beratung gehen und sett sich mit der Kirche auseinander, so befolgt man auch eine Alugheitsregel: Nichts überstürzen! Überlegung und Ruhe! Es war begreislich, daß radikale Stürmer, die seit langem die Trennung auf ihre Fahne geschrieben hatten, in der Revolution durch ein paar Federstriche ihr Ideal verwirklichen wollten. Aber Männer, die in den Verbindungsgebieten von Airche und Staat gearbeitet hatten, wußten schon immer, daß eine so überstürzte, geschichtsverachtende Trennung nur ein Trümmerfeld schaffen würde. Kirchliche Angelegenheiten sind verwachsen mit der Staatsversassung, der Verwaltungsordnung, dem Bürgerlichen und Strassessuch, der Gewerbeordnung; der Staat erhält Leistungen von der Kirche⁴, diese vom Staate. Man kann unmöglich von heute auf morgen dies alles aufhören lassen; sondern reislich, unter Zuziehung der Fachleute, will überlegt sein, wie und ob überhaupt man in allmählichem übergang das Alte ersehen könne. Bei ruhiger Bearbeitung der Fragen

¹ Allgem. evang.=luth. Kirchenzig. 51 (1918) 1035; Reformation 17 (1918) 331.

² Deutsche Magem. 3tg. 600 25. 11. 1918; Reicheb. 621 9. 12. 1918.

^{*} Rom wahrte dieses Recht gegenüber franzöfischen Ratholiten, die die Trennung bem Konkordat vorziehen oder mit Regierungswünschen sich zufriedengeben wollten; f. Sägmüller a. a. O. 37 ff. 34.

Germania 600 24. 12. 1918; von protestantischer Seite J. Schneiber, Was leistet die Kirche dem Staat? (Gutersloh 1918); berselbe im Tag 284 6. 12. 1918.

wird fich zeigen, daß nicht Bruch des Verhaltniffes das Rechte ift, fondern Neuordnung, im schlimmften Falle Herabminderung der Beziehungen.

3. Diktatorisches und einseitiges Borgehen zur Trennung von Kirche und Staat sind zunächst Verletzungen der rechtlichen Form, aber es liegt ihnen im Blute, rücksichtslos auch sachliche Schädigungen zuzusügen. Man ist jetzt tatsächlich "auf dem Wege zu einer illohalen Trennung". Der vom Berliner "Rultur"ministerium berusenen Trennungskommission gehörten keine Katholiken, aber Monissen und Kirchenfeinde in beträchtlicher Jahl an. Die von ihrem Borsitzenden, einem Schriftsteller Dietrich, herrührende Denkschrift, die den Beratungen zugrunde lag, ist eine empörende Zusammentat von Beraubung, Bedrückung, gehässiger und feiger Ausnahmebehandlung der Kirche².

Die Kirche ist eine selbständige Gesellschaft. Sie hat ihren eigenen Zweck, der als der höchste keinem andern hörig ist, und sie hat von ihrem göttlichen Stister alle Mittel zu diesem Zweck, die freie Lehr-, Hirtenund Heiligungsgewalt. Niemand, auch nicht der Staat, darf sie im Besitz und in der Anwendung ihrer Mittel stören; sonst verletzt er gottgegebenes Recht. Dietrich meint, Staatshoheit gehe über Kirchenhoheit. Durchaus nicht; sondern die Kirche sieht souveran dem souveranen Staate gegenüber. Wenn die Formel: Die getrennte Kirche ist eine private Gesellschaft, ihr alle höheren Eigenrechte absprechen soll, als die irgendeines Vereines im Staate sind, so ist sie falsch. Denn die Kirche überragt an Macht und Recht immer weit alse Vereinigungen im Staate, auch die rechtssähigen, auch die öffentlich-rechtlichen, die Macht und Recht nur von Staates Enaden haben.

Singe es nach Dietrich und Gesinnungsgenossen, so käme es zu einem Trennungsgesetz, das nicht nur, wie es in der Natur der Trennung liegt, der Kirche die staatliche Hilfe weigert, sondern unter dem Borwande der Trennung die Kirche ihrer Rechte beraubt. Pius X. sagte von den französischen Gesetzgebern, sie hätten sich "ein Werkzeug geschaffen nicht zur Trennung der Kirche vom Staate, sondern zu ihrer Unterdrückung". Ihr Ziel sei die Vernichtung der katholischen Kirche in Frankreich 4, überhaupt jeder Keligion 5. Dieselbe

¹ Bermania 566 4. 12. 1918.

² Cbb. 597 22. 12. 1918; 3 3. 1. 1919; Reicheb. 645 21. 12. 1918.

³ Instrumentum ... non tam ad separandam a republica Ecclesiam quam ad opprimendam. Runbfchreiben Gravissimo officii nom 10. Aug. 1906: Acta Sanctae Sedis 39 (1906) 389.

dersche Ausgabe 26; Déchristianiser la France. Rundschreiben Une fois encore vom 6. Jan. 1907: ASS 40 (1907) 10.

5 Une fois encore: ASS 4.

seindliche Absicht halt der heilige Stuhl der portugiesischen Republik vor und nennt ihr Gesetz ein Spottgebilde von Trennung, ludidrium separationis. "Dieses Gesetz heißt sich zwar ein Trennungsgesetz, in Wirklichkeit aber bedeutet es, daß es die Kirche in ihren äußern Gütern beraubt und in die äußerste Notlage bringt, in den geistlichen Gewalten aber und dem innern Leben unterdrückt und staatlicher Stlaverei unterwirft."

Die Feinde der Rirche ruhmen die "freie Rirche im freien Staat" an; inbem fie nur noch nach Beivatrecht behandelt werde, tonne fie ungehindert und herrlich ihr eigenes Leben entfalten. Wir erinnern uns diefes Phrasenschates bon ber frangofischen Trennung ber; mit Recht bat man, indem man Phrasen und Taten von damals verglich, das frangofische Befet ein "Dentmal der Beuchelei" genannt 2. "Wenn ein Staat die Rirche fo bon fich trennt, daß er ihr den bollen Benug ber allgemeinen Freiheit einraumt und die freie Berfügung über ihr Eigentum läßt, fo handelt er zwar in mehrfacher Beziehung unrecht, aber man barf fagen, bag er bie Rirche in eine nicht völlig unertragliche Lage gebracht habe. Doch gang anders geht es heute in Frankreich." Dan beichloß in Portugal, die bertragsmäßige Berbindung bon Rirche und Staat zu gerreißen. "Diese Trennung einmal gesett, war es ficherlich am Blage, die Rirche gemähren ju laffen und jujugeben, daß fie in ber allgemeinen Freiheit und nach dem allgemeinen Rechte lebe, wie jeder Burger und jede ehrbare Bereinigung. Das Gegenteil von alledem ift geschehen. . . . Es ist taum ju glauben, mit mas für Retten das portugiefische Befet die Rirche beladt; fo febr widerstreitet es den Gepflogenheiten ber Begenwart und dem allgemeinen Lobpreis aller Freiheiten, fo febr ift es jedes gebildeten und givilifierten Bolles unwürdig." 4

Die papsilichen Kundgebungen gegen Frankreich und Portugal verurteilen insbesondere die Angriffe auf zwei Rechte der Kirche: auf ihre Freiheit und ihr Eigentum. Die Kirche muß nach ihrer siftungsmäßigen Art sein und wirken können und sie muß besitzen können.

Die "Augsburger Postzeitung" be wandte sich kurz bor der Revolution in einem Beitrag "Alte Zöpfe" gegen die zahlreichen staatlichen Bestimmungen, die die Freiheit der Kirche in kleinlichster Weise einengen und in unsere demokratische, Bevormundung abwerfende Zeit nicht mehr passen. "Man schneide diese alten Zöpfe resolut ab." Hier ware ein

¹ Runbichreiben Iamdudum in Lusitania: ASS 3 (1911) 218 f.; Gerberiche Ansgabe 16 18.

² Siehe Diefe Beitfdrift 70 (1906) 431 f.

³ In condicione Ecclesiam collocasse dicenda est [civitas] non omnino in tolerabili. Gravissimo officii: ASS 39, 389.

⁴ Iamdudum in Lusitania: ASS 3, 218 220; Gerberiche Ausgabe 16 20.

⁵ 491 23. 10. 1918.

Beld gewesen fir die neuen Freiheitsmanner, wenn fie durchaus ihrem Sifer feinen Bügel mußten. "Es ift bezeichnend, bag bas preußische Rultur'minifierium, bas fonft fo augerordentlich prompt arbeitet, bisher Die der Freigugigfeit ber Ordensleute im Wege flehenden Erlaffe noch nicht beseitigt bat." 1 Statt beffen bort man bon Dietrich unter anderem, daß die firchliche Tätigfeit, besonders die der Orden, scharfer beauffichtigt werden muffe. Einer der Orden fei überhaupt bollftandig aus dem Reich auszuschließen 2. Bugleich mit ben Orden ift die Freiheit der Raritas in Frage gestellt. Begen die driftliche Schule hat der Sturmlauf bereits begonnen; mas bisher verfügt ift, fteht in vollem Widerftreit ju ben Forderungen der Rirche3. Die bisherige geiftliche Aufficht murde beseitigt, ohne daß ein anderer Weg für die unerlägliche firchliche Ginflußnahme auf die religiofe und fonftige fittliche Erziehung eröffnet worden mare. Alle Schulen werden gur Religionslofigfeit gezwungen. Die Rinder werden in Schulen genötigt, wo die Erziehung gottlos ift, bodftens nach Dietrich durch einen religionslosen Moralunterricht getragen und späteftens in ber letten Rlaffe ber Boltsichule burch einen auch nach Saenischs Berficherung 4 borbereiteten vergleichend religionsgeschichtlichen Unterricht verdorben wird; die Eltern muffen von Glud reden, wenn fie die Rinder wenigstens aus biesen Stunden berausziehen tonnen, wenn Zeit und Ort, und zwar paffend, fur tonfessionellen Unterricht freigegeben werben, wenn fie, jur Aufsuchung privater Unterrichtsgelegenheiten gezwungen, auf irgendeine Beife bon doppelter Entrichtung ber Schullaften befreit merben. Die gläubigen Lehrer werden genötigt, wider ihre Überzeugung gottlos, alfo oberflächlich und ichwächlich zu unterrichten und zu erziehen. Alles im Namen der Freiheit. Mittlerweile ift nun freilich zugestanden worden, daß nicht gegen "ernfte Schwierigkeiten" vorzugeben fei.

Das neue kirchliche Gesethuch 5 stellt in Übereinstimmung mit der ftändigen Lehre der Kirche von neuem ihr angeborenes Recht fest, für ihre Ziele unabhängig vom Staate zeitliches Eigentum zu erwerben, zu be-

¹ Germania 595 21. 12. 1918.

² Für die gefährdeten Orden schrieb ansprechend die Augsb. Postzeitung 542 21. 11. 1918; 578 13. 12. 1918; ebenso die liberale München-Augsb. Abendztg. Beilage: Der Sammler 146 7. 12. 1918. Das Sekretariat Augsburg der Baherischen Bolkspartei versendet eine Broschüre: "Was leisten die baherischen Klöster für das baher. Volk?" 8° (27 S.)

³ Ranon 1372 ff. bes neuen firchlichen Gefetbuches.

Deutsche Rundschau, Januar 1919, 21. 6 Ranon 1495 ff.

sigen, zu verwalten. Wie notwendig ihr zeitliche Güter sind, zeigt nichts besser als der verächtliche Eiser ihrer Feinde, sie des Eigentums nach Kräften zu berauben und durch drückende Sorgen um das Irdische zu ersticken. Was aber die einzelnen Titel betrifft, auf denen ihr Besit ruht, hat sie trot der Verdächtigungen, die von einem nördlichen und einem südlichen Revolutionsminister erzählt werden, kein Licht zu scheuen, sehr im Gegensaße zu den Säkularisatoren, von deren Redlichkeit die Geschichte erzählt, und den Trennungsgewinnlern, die in Frankreich bestraft und nicht bestraft wurden und die Deutschland nach den Kriegs= und Revolutionsegewinnlern gerade noch sehlen.

Bius X. wies die französischen Kirchentauber unter den mannigsachen unansechtbaren Besistiteln der Kirche auf den offenkundigen, oft testamentarischen Willen der Stifter und Schenkgeber hin 1. Die Kirchengüter waren "zu einem Teil das Eigentum der Armen und das noch unantasibarere Eigentum der Hingeschiedenen. Es war also der Kirche nicht mehr erlaubt, sie preiszugeben oder auszuliesern, sie konnte sie nur mit Gewalt sich entreißen lassen". Die Gelder ferner, die der Staat der Kirche zuwandte und nun unter schwerer Rechtsverletzung strich, waren keineswegs ein gütiges Geschenk, sondern eine vertragsmäßige Entschädigung sur die ehedem geraubten Güter; nur unter dieser Bedingung hat der Heilige Stuhl die Inhaber jener Güter aus Friedensliebe in ihrem Besitze belassen

Jedermann weiß, daß dies von der Reformation und Säkularisation her die Lage auch in Deutschland ist. Der Staat hat Rirchengut im Besit, auf dem Lasten lagen und auf das er Lasten angenommen hat; will er das Gut weiter besitzen, muß er die Lasten weiter tragen, Gehälter bezahlen, den Baupflichten und lasten nachkommen, Wohltätigkeits- und Bildungseinrichtungen, z. B. die theologischen Fakultäten aufrechterhalten. "Der Staat hat Airchengut übernommen, aber sich zu den Leistungen verpslichtet, die im Aultusbudget erscheinen. Fällt es weg, dann kann man gerechterweise die Airche nicht einfach leer ausgehen lassen." Will der Staat die Lasten nicht weiter tragen, so muß er das früher eingezogene Airchengut herausgeben, auch das verschleuderte ersehen, beides nach dem heutigen Wert⁵. Es müßten, wie eine protestantische Stimme sagt, "die kirchlichen Körperschaften den Anspruch auf Wieder-

¹ Vehementer nos: ASS 39, 11; Gerberiche Ausg. 18.

² Une fois encore: ASS 40, 6.

Vehementer nos: ASS 39, 11 ff.; Berberiche Ausg. 20.

⁴ Frantf. 3tg. 347 1. Mbl. 15. 12. 1918.

⁵ C. Cicmann in der Allg. Rundschau 15 (1918) 720; Reformation 17 (1918) 390.

erstattung der Vermögenssläde beim Staat anmelden, die er einstmals dem kirchlichen Vermögensbestande entzogen hat. Im Zeitalter der Resormation hat sich die Kirche beim Staat gewissermaßen in Leibrente begeben. Kündigt der Staat einseitig diese Kente, so ist er auch zur teilweisen [nur teilweisen?] Rückgabe dieser Vermögensbestände verpslichtet". Der alte Kirchenbesitz muß nach redlicher Verechnung aus Staats-, Gemeinde-, Schulvermögen ausgeschieden werden. Viele Lehrer, die heute der Kirche gegenüber sich hochsahrend betragen, mögen daran erinnert sein, daß das Heim, das sie besherbergt, Kirchengut ist?. Gibt es Leute, die über das Ansinnen lachen, daß das alte Kirchenbermögen rückerstattet werden müsse? Verbrecher hohnlachen über das Recht. Es ist durchaus Recht: Entweder die Lasten tragen, wenigstens sie ablösen, oder das belastete Gut herausgeben. Wie gegen gewöhnliche Verbrecher wären gegen rohe staatliche Riedertretung der klagbaren Rechte der Kirche die Gerichte in Anspruch zu nehmen³.

Der Gipfel des Unrechtes wäre es, wenn der Kirche noch weiteres Eigentum geraubt würde. So versieht aber leider der Pöbel die Trennung: Kirchen, geistliche Wohnungen, Seminarien, Klöster, Liegenschaften, Anstalten für Wohltätigkeit und Erziehung, Pfründen, Stiftungen, kurz aller bewegliche und unbewegliche Besitz müsse konsisziert werden. Man redet ihm den Wahnwitz vor, die Kirche sei im Besitze von so und soviel Milliarden; nehme man diese weg, brauche sonst niemand etwas zu den Kriegskosten zu zahlen. Den Schluß zieht der Pöbel gern, zumal wenn man wie Dietrich die saubere Formel sindet, es handle sich um "Wiedergewinnung" der kirchlichen Güter für den Staat und die Allgemeinheit.

Die katholische Kirche verwirft den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, weil die beiden Mächte zusammengehören. Nötigt man ihr aber irgendwo die Tatsache der Trennung auf, so hat man zum mindesten sich an die drei Forderungen zu halten: die Trennung muß auf gesetzlichem Wege geschehen; die Kirche hat mitzubestimmen; die Rechte der Kirche müssen wie die des Staates gewahrt werden. Will das neue Deutschland von 1918 wie das alte von 1871 den Kulturkampf, so soll es ihn haben. Es wisse nur, daß es sich dann einen unversöhnlichen Gegner im Innern schafft. Raubt es Güter und Freiheiten der Kirche, so gewinnt

¹ S. Boehm in ben Grengboten 77 (1918) 258.

Reicheb. 627 12. 12. 1918; 17 10. 1. 1919; Boff. 3tg. 643 17. 12. 1918; Germania 598 23. 12. 1918.

³ Allgem. evang.-luther. Kirchenzig. 51 (1918) 1069.

es wenig, aber verliert viel. Rlagt nicht bas neue Deutschland bas alte heftig an wegen Machtpolitit, Autofratie, Defpotie, wegen fchlechter Bolenund Elfag-Lothringen-Politit, und legt es nicht bas gange heutige Unglud als bittere Folge bes Gewaltpringips aus? Wenn ibm dies ernft ift, fo laffe es die Sand bon der Bergewaltigung ber Rirche. Es fotife fich fonft auch einen unbefieglichen Gegner. Der Rulturtampf bes alten Reiches war bon Großeren erdacht, mit mehr diplomatischem Geift als der heutige eingeleitet, mit den Machtmitteln eines fiegreichen Staates geführt. Dennoch endete er mit der Niederlage der Gewalt. Seben die Gewalthaber bon heute nicht, wie die Wehr der wehrlosen Rirche bereits zu schimmern beginnt? Ihre Sohne sammeln fich und sprechen: "Droht uns ein neuer Rulturkampf, wir find da!" 1 Ihre Töchter icon in den ersten Revolutions= tagen: "Bor allem aber fordern wir bollftandige Freiheit unseres religiösen Bekenntniffes. Sonft lieber fierben, lieber in den Tod geben!" 2 3hre Bijdofe: "Wie die katholischen Bischofe und Geiftlichen im Rulturkampf der fiebziger Jahre um ihrer Uberzeugung willen in den Rerter gingen. fo werden auch die jest lebenden Geiftlichen und Bischöfe bereit fein, alles auf fich zu nehmen, damit ben Rindern ber Glaube erhalten bleibe."3 Wenn die Rulturtampfer die hirtenworte gelesen haben, mit benen die Bifcofe im Dezember die Blaubigen Deutschlands aufriefen und begeisterten: ging ihnen da nicht eine Ahnung auf, daß fie der katholischen Rirche gegenüber bon Anfang an die Geschlagenen find?

Otto Zimmermann S. J.

¹ Germania 558 28. 11. 1918. ² Bay. Kurier 316 13. 11. 1918.

Bischof Augustinus Rilian von Limburg auf einer Bersammlung in Limburg: Germania 599 24. 12. 1918.